Landespolizeidirektion
Tirol

Versammlungen

Was ist eine Versammlung?

Versammlung (Kundgebung, Demonstration) im Sinne des Versammlungsgesetzes ist nach der Rechtsprechung eine Zusammenkunft mehrerer (mindestens drei) Menschen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.

KEINE Versammlungen im Sinn des Versammlungsgesetzes sind:

Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Prozessionen, Wallfahrten, Leichenbegängnisse (siehe „Umzug“)

Anzeigen einer Versammlung

Eine Versammlung ist in Tirol vom Veranstalter **wenigstens 48 Stunden** (Zeitpunkt des **Einlangens** bei der Behörde!) vor ihrer beabsichtigten Abhaltung, **schriftlich** (und unterschrieben) anzuzeigen. Bei der Übermittlung per E-Mail ist darauf zu achten, dass die erforderliche Unterschrift auf der Versammlungsanzeige mit eingescannt ist. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Findet die Versammlung auf öffentlichen Straßen gemäß § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) statt, so bedarf es zusätzlich der Anzeige gemäß § 86 StVO (siehe „Umzug“).

Empfänger der Versammlungsanzeige ist grundsätzlich die Sicherheitsbehörde (in Innsbruck: Landespolizeidirektion Tirol – Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung; sonst: Bezirkshauptmannschaft, die für den jeweiligen Versammlungsort zuständig ist).

Eine Versammlungsanzeige muss Folgendes beinhalten:

- Zweck (Thema) der Versammlung
- präzise Angabe des Versammlungsortes (bei Standkundgebungen) bzw. genaue Route (bei Märschen)
- Zeit (Datum, Beginn und Ende)
- Versammlungsleiter (Name, Adresse, und wenn möglich Mailadresse und Telefonnummer, um etwaige Modalitäten gleich am Telefon klären zu können)

Weiters sollten folgende Angaben in der Versammlungsanzeige enthalten sein

- erwartete Teilnehmeranzahl
- verwendete Hilfsmittel (z.B. Transparente, Flugzettel, Lautsprecher, KFZ mit Kennzeichenangabe...)
- gegebenenfalls Angaben über den Einsatz von Ordner sowie deren Anzahl

Beachten **Sie:**

Jede Versammlung hat einen **Schutzbereich**. Dieser beträgt nach der gesetzlichen Bestimmung grundsätzlich 50 Meter. Eine Versammlung im Schutzbereich einer anderen Versammlung ist verboten.

Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag tagt, darf im Umkreis von 300 Metern (**Bannmeile**) von ihrem Sitz keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden (§ 7 Versammlungsgesetz).

Gemäß § 8 Versammlungsgesetz dürfen Ausländer weder als Veranstalter*in noch als Ordner*in oder Leiter*in einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

Es ist **verboten** sich bei Versammlungen zu **vermummen**, **Waffen** zu tragen oder Gegenstände bei sich zu haben, die geeignet sind und nur dazu dienen Gewalt gegen Menschen oder Sachen zu üben (§§ 9 und 9a Versammlungsgesetz).

Für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Versammlung haben der Versammlungsleiter und die von ihm eingesetzten Ordner zu sorgen (§ 11 Versammlungsgesetz).

Pflichten der Versammlungsleitung:
Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter*in und Ordner*innen Sorge zu tragen.

Sie (Leitung) haben gesetzwidrige Äußerungen und Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter*in aufzulösen.

Erfüllt die Leiterin bzw der Leiter einer Versammlung ihre/seine Pflichten nach § 11 VersG nicht, begeht sie/er eine Verwaltungsübertretung iSd § 19 VersG. Insbesondere ist der Leiter bzw die Leiterin strafbar,

- wenn sie/er nicht für die Wahrung des Gesetzes sorgt
- wenn sie/er nicht für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung sorgt
- wenn gesetzwidrige Äußerungen nicht sofort entgegentritt (zB.: "from the river to the sea, palestine will be free")
- wenn sie/er gesetzwidrige Handlungen (zB.: Verwendung von Pyrotechnik, nicht Einhaltung des Vermummungs- und Waffenverbotes) nicht sofort entgegentritt oder
- wenn sie/er es unterlässt, die Versammlung aufzulösen, obwohl seine Anordnungen keine Folge geleistet wurden.

Ordner*innen:
Pro zwanzig Teilnehmer*innen an der Versammlung sollte zumindest ein gekennzeichneter Ordner durch den/die Versammlungsleiter*in eingeteilt sein.

Untersagung einer Versammlung
Eine Versammlung ist von der Behörde zu untersagen, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, die Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet.

Es handelt sich bei den oa Informationen lediglich um einen Auszug aus dem Versammlungsgesetz und um keine vollinhaltliche Verlautbarung desselben.